

›Staat‹ und ›Gesellschaft‹ in der römischen Kaiserzeit Zwei moderne Forschungsprobleme und ihr antiker Hintergrund

Aloys Winterling

Aloys Winterling ist seit 1993 Professor für Allgemeine Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Alten Geschichte an der Universität Bielefeld. Seine Forschungsinteressen gelten der Struktur der griechischen Polisgesellschaften des 4. Jh.s v. Chr., Aristoteles' Theorie der Polis, der Gesellschaftsgeschichte der römischen Kaiserzeit sowie der vergleichenden Analyse antiker Königs- und Kaiserhöfe.

Im Jahre 66 n. Chr. zog der armenische König TIRIDATES, der sich in seinem Reich gegen römische und einheimische Widerstände nicht hatte behaupten können, mit seinem gesamten Hofstaat und allem königlichen Prunk nach Rom, um dort aus den Händen des Kaisers NERO sein königliches Diadem in Empfang zu nehmen.¹ Die Krönung eines ausländischen Königs durch einen römischen Kaiser fand im Zentrum der Stadt, auf dem Forum statt. Dazu hatte nach dem Bericht CASSIUS DIOS das römische Volk in weißen Gewändern und Lorbeerzweige tragend, d. h. nach Rängen gegliedert, in der Mitte des Platzes Aufstellung genommen, umgeben von prachtvoll ausgestaffierten Soldaten. Die Ziegeldächer sämtlicher benachbarter Gebäude waren, so DIO, den Blicken entzogen aufgrund der Menge der Zuschauer, die dort hinaufgeklettert waren. Vor dieser Kulisse betrat sodann NERO, bekleidet mit einem Triumphgewand und begleitet vom römischen Senat und der Prätorianergarde das Forum. Er zog zur Rednerbühne, den *rostra*, um sich dort, wie SÜETON berichtet, umgeben von Feldzeichen und Fahnen auf einer *sella curulis*, also dem Amtssessel eines römischen Magistraten, niederzulassen. Es folgte der Einzug des TIRIDATES und seines Gefolges. Sie blieben vor den *rostra* stehen und vollzogen die Proskynese vor NERO. Nach einer demütigen Rede des Königs, die von einem Prätorier übersetzt wurde, befahl NERO TIRIDATES, auf der eigens für diesen Zweck aufgebauten Treppe zu ihm auf die Rednerbühne emporzusteigen und sich vor seinen Füßen niederzulassen. Dann nahm er ihm die Tiara vom Haupt und krönte ihn mit dem Diadem, woraufhin lauter Applaus und vielfältige Beifallsrufe ertönten. Das gesamte Zeremoniell und die symbolisch aufgeladenen Handlungen, aus denen es bestand, waren das Ergebnis detaillierter Planung. So hatte sich TIRIDATES bei einem ersten Zusammentreffen in Neapel zunächst geweigert, seinen Dolch abzulegen, als er sich NERO näherte. Das zeremonielle Problem wurde geregelt, indem er den Dolch zwar trug, ihn zuvor jedoch mit Nägeln in der Scheide festmachen ließ.² Der durch ein Edikt bestimmte Krönungstermin selbst wurde wegen nebligen Wetters verschoben, um für das außergewöhnliche Ereignis die optimalen Voraussetzungen zu schaffen.³

NEROs Krönung des TIRIDATES erscheint aus zwei Gründen geeignet für eine Einführung in das Thema dieses Vortrags: 1. Bezogen auf die römischen Verhältnisse hatte das Zeremoniell einen Zeichencharakter, der auf die beiden im Titel genannten Sachverhalte gleichzeitig verweist. Einerseits fand dabei die symbolische Präsentation der traditionellen politischen Institutionen der römischen *res publica* statt. Der Kaiser, herausgehoben als Imperator und umgeben von seiner Garde, ist mit magistratischen Attributen versehen und steht an der Spitze des Senates, der wichtigsten Institution des römischen Gemeinwesens. Zudem sind auch das durch seine Kleidung herausgehobene römische Volk und die römischen Bürgersoldaten durch den Ort der Inszenierung – das Forum vor der Rednerbühne – als Publikum unmittelbar am politischen Zeremoniell der Verleihung einer Königsherrschaft beteiligt. Andererseits bedeutete die Inszenierung zugleich auch eine Manifestation der traditionellen sozialen Hierarchie der römischen Bürgergesellschaft. Die Gliederung nach *ordo* und *dignitas*, nach Rang und Ehre,

¹ Suet. Nero 13; Cass. Dio 63 (62) 1-6, bes. 4.

² Cass. Dio 63 (62) 2, 4.

³ Suet. Nero 13, 1.

wurde durch räumliche Aufstellung und zeremonielle Interaktion der beteiligten Personen unmittelbar zur Anschauung gebracht: der Kaiser als Inhaber der höchsten Rangposition an der Spitze, dann der Senatorenstand als vornehmste gesellschaftliche Gruppe, schließlich das Volk nach *ordines* gegliedert, d.h. mit dem Ritterstand als herausgehobener Gruppe. Weitere Bewohner Roms blieben auf ihre Zuschauerrolle beschränkt. Es handelte sich, so könnte man zusammenfassen, um eine gemeinsame Selbstdarstellung von Kaiser und *senatus populusque Romanus* gegenüber einem ausländischen König. Der römische ›Staat‹ und die römische ›Gesellschaft‹ erscheinen im Zeremoniell als unmittelbar miteinander verbundene, ja identische Sachverhalte.

2. Noch in einer weiteren Hinsicht ist die Krönung des TIRIDATES aufschlußreich: hinsichtlich dessen, was im Zeremoniell *nicht* in Erscheinung trat. Ein Jahr zuvor hatte die pisonische Verschwörung gegen NERO stattgefunden, an der größere Kreise der Senatorenschaft beteiligt gewesen waren und entsprechend durch Tod oder Verbannung gebüßt hatten.⁴ Der römische Senat war spätestens seit diesem Zeitpunkt der neronischen Herrschaft als politische Institution weitgehend marginalisiert. Politische Entscheidungen fielen am Hof in der engsten Umgebung des Kaisers, wo keineswegs Senatoren, vielmehr Personen unbedeutender Herkunft, vielfach ehemalige Sklaven, entscheidenden Einfluß ausübten und vom Kaiser mit zentralen Machtbefugnissen ausgestattet wurden.⁵ Zugleich waren Gerüchte im Umlauf, der Kaiser plane, den gesamten Senatorenstand zu beseitigen und die Verwaltung des Reiches vollständig seinen Freigelassenen und römischen Rittern anzuvertrauen.⁶ Dieser, aus heutiger Sicht unrealistische Plan wird von SÜETON und CASSIUS DIO als Faktum berichtet. Er hätte die vollständige Ersetzung der traditionellen politischen Institutionen der römischen *res publica* durch die neue, vor allem in claudischer Zeit stark ausgebaute politische Organisation des kaiserlichen Haushaltes bedeutet.

Auch bestimmte soziale Gegebenheiten traten im Krönungszeremoniell des Jahres 66 *nicht* zutage: so z.B. die Verarmung alter senatorischer Familien. Vom Beginn der neronischen Zeit wird berichtet, daß der Kaiser verschiedene von ihnen durch die jährliche Zahlung von 500.000 Sesterzen unterstützte und ihnen so die Möglichkeit bot, in ihrem Stand zu verbleiben.⁷ Zur Zeit der Krönung des TIRIDATES wird davon nichts mehr erwähnt. Vielmehr verstärkte sich jetzt gerade durch kaiserliche Schenkungen das Phänomen, daß Personen niedriger sozialer Herkunft zu Reichtum und damit verbundenen Möglichkeiten der Lebensführung kamen, die sie einer Vielzahl von Senatoren weit überlegen machte,⁸ was die traditionelle Gliederung der Gesellschaft gewissermaßen auf den Kopf stellte.

Die geschilderten politisch-sozialen Verhältnisse der neronischen Zeit nehme ich zum Ausgangspunkt für zwei Thesen, die im folgenden begründet werden sollen: 1. Die in der althistorischen Forschung mit ›Staat‹ und ›Gesellschaft‹, d.h. mit modernen, in der antiken Semantik kein Pendant findenden Begriffen bezeichneten Sachverhalte lassen sich zwar analytisch trennen. Die Strukturen und Funktionen beider Bereiche zeichnen sich jedoch durch gegenseitige Bedingtheit, d.h. durch fehlende Autonomie aus. 2. Eine Analyse der Kaiserzeit, die mit der Unterscheidung von ›Staat‹ und ›Gesellschaft‹ arbeitet, stößt in beiden Bereichen auf paradox erscheinende Doppelstrukturen, deren Klärung ihre spezifische Zeitlichkeit und die genannte fehlende Ausdifferenzierung zu berücksichtigen hat.

⁴ Siehe BRUNO GRENZHEUSER, *Kaiser und Senat in der Zeit von Nero bis Nerva*, Münster 1964, 38-44; MIRIAM T. GRIFFIN, *Nero. The End of a Dynasty*, London 1984, 160-170.

⁵ Siehe ALOYS WINTERLING, Hof ohne ›Staat‹. Die aula Caesaris im 1. und 2. Jahrhundert n. Chr., in: ders. (Hg.), *Zwischen ›Haus‹ und ›Staat‹. Antike Höfe im Vergleich* (HZ Beih. 23), München 1997, 91-112.

⁶ Suet. Nero 36 f. vgl. 43; Cass. Dio 63, 27.

⁷ Suet. Nero 10, 1.

⁸ Aufschlußreiche Beispiele: der Gladiator SPICULUS und der Gesangslehrer des Kaisers MENEKRATES, die mit Vermögen und Häusern beschenkt wurden, wie sie sonst nur »mit Triumphinsignien ausgezeichnete Männer« besaßen (Suet. Nero 30, 2).

Ich möchte diese beiden Thesen in drei Schritten entfalten: In einem ersten Schritt ist zu zeigen, daß die moderne althistorische Forschung zum römischen Staat der Kaiserzeit einerseits und die Forschung zur kaiserzeitlichen Gesellschaft andererseits jeweils zu – offenen oder latenten – Aporien geführt haben, Aporien, die zu unterschiedlichen Zeiten die Forschung dominiert haben, die gleichwohl strukturelle Ähnlichkeiten besitzen und somit auf ein gemeinsames Grundproblem verweisen. In einem zweiten Schritt soll anhand der exemplarischen Analyse zweier Quellen der Nachweis geführt werden, daß die Aporien der modernen Forschung eine Entsprechung in Paradoxien der historischen Realität selbst finden. Drittens werde ich versuchen, mittels des Begriffs der ›politischen Integration‹ die gegenseitige Bedingtheit von politischer und sozialer Ordnung zu konzeptualisieren und Überlegungen zur Klärung der beobachtbaren Paradoxien anzustellen.

1. Die althistorische Forschung zu ›Staat‹ und ›Gesellschaft‹

a) Der ›Staat‹ der Kaiserzeit

Die moderne Forschung zum römischen Staat der Kaiserzeit kreist um das Problem, ob die staatliche Verfassung als republikanisch oder als monarchisch zu deuten ist. Entsprechend lassen sich zwei zentrale Positionen herausarbeiten.

Die erste Position besagt, daß die republikanische Verfassung des römischen Staates in der Kaiserzeit in modifizierter Form weiterbestanden habe. Sie wurde in der modernen Forschung prominent von THEODOR MOMMSEN vertreten, der in seinem *Römischen Staatsrecht* (zuletzt 1887) das Kaisertum als Teil der republikanischen Magistratur abhandelt.⁹ Diese Sicht trägt der Tatsache Rechnung, daß AUGUSTUS und die folgenden Kaiser ihrer Sonderstellung durch die Übernahme bestimmter magistratischer Gewalten – insbesondere des *imperium proconsulare* und der *tribunicia potestas* – eine rechtliche Form geben ließen, die auf den Verfassungsverhältnissen der Republik basierte. Die Folge war, daß keine – für Monarchien typische – verfassungsrechtlich geregelte Sukzessionsordnung entstand, daß vielmehr mit dem Tode eines jeden Kaisers auch die ihm *ad personam* verliehenen Sonderrechte stets wieder erloschen. Es »stirbt,« so Mommsen, »... von Rechts wegen der Principat mit dem Princeps«. ¹⁰ »Rechtlich betrachtet«, schreibt er, war das Kaisertum »eine ausserordentliche, stetig, aber nicht nothwendig sich erneuernde Magistratur«. ¹¹

Es fällt heutzutage leicht, MOMMSENS Analyse der Kaiserzeit dem Konstitutionalismus und der Begriffsjurisprudenz des 19. Jh.s zuzuordnen und damit als anachronistisch zu verwerfen. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß MOMMSEN keineswegs glaubte, das reale staatliche Leben der Kaiserzeit mittels einer Analyse der Rechtsverhältnisse erfassen zu können, daß ihm vielmehr die Selektivität seiner theoretischen Konzeption bewußt war. Eine genauere Lektüre seiner Arbeit zeigt, daß er durchgängig auf die Differenz von »rechtlichen« und »tatsächlichen« Verhältnissen Bezug nimmt. So schreibt er, daß die kaiserliche Stellung »*factisch* der Schrankenlosigkeit nahekomm(t)«, daß jedoch die »neue Ordnung *staatsrechtlich* keineswegs als Monarchie, auch nicht als beschränkte, bezeichnet werden darf«. ¹² In derselben Weise betont er z. B. hinsichtlich des politischen Einflusses von Dienern und Freunden des Kaisers, dies gehöre »der Geschichte an, nicht dem Staatsrecht«. ¹³ Zu kritisieren an MOMMSEN ist mithin, daß er die römische Kaiserzeit staatsrechtlich analysierte, obwohl ihm klar war, daß er die realen politischen Verhältnisse, die »Geschichte«, damit nicht erfaßte. Die erste Position – Fortbestand der Republik – führt somit, wie bei MOMMSEN und in ähnlicher Weise, nur mit weniger Klarheit

⁹ THEODOR MOMMSEN, *Römisches Staatsrecht*, 3. Aufl., Leipzig 1887.

¹⁰ Ebd. II 1143.

¹¹ Ebd. III 1262 f.

¹² Ebd. II 748 (Hervorhebung A.W.).

¹³ Ebd. II 904.

und Eleganz auch bei späteren Vertretern, etwa bei OTTO SCHULZ (1916) oder noch bei HELMUT CASTRITIUS (1982),¹⁴ zu sehen ist, zu einer dezisionistischen Konzentration auf das Staatsrecht und endet in einer politischen Aporie: Sie kann die reale Machtvollkommenheit des Kaisers nur als theoretisch irrelevant konstatieren, nicht aber einer Klärung näherbringen.

Eine zweite Position behauptet demgegenüber, bei der staatlichen Verfassung zur Kaiserzeit handle es sich um eine – mehr oder weniger absolute – Monarchie. Als bekannte Vertreter lassen sich JEAN BÉRANGER und LOTHAR WICKERT anführen. BÉRANGER schreibt in seinen *Recherches sur l'aspect idéologique du principat* (1953), der Kern der Prinzipatsgewalt sei juristisch nicht erfaßbar, die zeitgenössischen Begriffe des republikanischen Staatsrechts seien aussageelos. Praktisch handle es sich von Anfang an um eine absolute Monarchie, die auf dem Heer und den Prätorianern basierte. Die von AUGUSTUS reklamierte Wiederherstellung der *res publica* sei lediglich von Kaisers Gnaden gewesen.¹⁵ Ähnlich WICKERT in seinem umfangreichen Artikel *Princeps* in der *Realencyclopädie* (1954): Der Principat der Kaiserzeit, heißt es, sei nach »Inhalt und Wirkung absolutes Herrschertum«. Der Kaiser sei »Herr des Staates« gewesen, habe alle Macht gehabt. MOMMSENs Unterscheidung gewissermaßen aufnehmend und von der anderen Seite beleuchtend schreibt er, das Reich und seine Bewohner seien »zwar nicht im Rechtssinne, aber tatsächlich« sein eigen gewesen.¹⁶ Entsprechend legt er das Hauptgewicht auf die philosophische Legitimation und die soziologischen Grundlagen der kaiserlichen Stellung und leugnet die Bedeutung des republikanischen Staatsrechts. Princeps und Principat stünden außerhalb des Staatsrechts, seien durch dieses nicht zu erfassen.¹⁷

Aufgrund des durch die Konzeption der *Realencyclopädie* vorgegebenen Überblickscharakters seines Artikels gibt WICKERT dann im Schlußteil gleichwohl ausführliche »Hinweise zum Staatsrecht der Kaiserzeit« und erörtert detailliert die verschiedenen aus dem Verfassungsrecht der Republik herrührenden Einzelgewalten, die sich die Kaiser verleihen ließen.¹⁸ Er dokumentiert damit ungewollt das Problem, das die Deutung des kaiserzeitlichen Staates als absolute Monarchie nicht zu erklären vermag: Welchen Sinn hat es, so ist zu fragen, daß sich die Kaiser, wenn sie denn absolute Herrscher waren, ihre Stellung in den Formen des republikanischen Rechts legalisieren ließen, eine Legalisierung, die ihrem Alleinherrschaftsanspruch schon als solche widersprach? Führt die erste These von der wiederhergestellten Republik in eine politische Aporie, so endet die zweite von dem monarchischen Charakter des kaiserzeitlichen Staates somit in einer staatsrechtlichen Aporie. Sie kann die von MOMMSEN so kunstvoll nachgezeichnete magistratische Stellung der Kaiser nicht erklären.

Neben den beiden dargelegten Forschungspositionen ist noch eine dritte hervorzuheben, die die beiden anderen zu verbinden sucht. MATTHIAS GELZER schreibt in einem Aufsatz über CAESAR und AUGUSTUS aus dem Jahre 1923, die Herrschaft des Augustus lasse sich als »Militärmonarchie« bezeichnen. Der erste Kaiser habe jedoch versucht, diesen Charakter seiner Herrschaft »in jeder Weise zu verschleiern«. ¹⁹ Die – so GELZER - »klug scheinende republikanische Verhüllung der Monarchie« sei ein »politischer Kunstgriff« des AUGUSTUS gewesen, um die Akzeptanz seiner Stellung bei Adel, Ritterschaft und Volk zu erhöhen.²⁰ Der

¹⁴ OTTO TH. SCHULZ, *Das Wesen des römischen Kaisertums in den ersten zwei Jahrhunderten*, Paderborn 1916; HELMUT CASTRITIUS, *Der römische Prinzipat als Republik*, Husum 1982.

¹⁵ Basel 1953, bes. 278-284.

¹⁶ LOTHAR WICKERT, *Princeps (civitatis)*, in: *RE*, 22, 2, 1954, 1998-2296, 2135 f.

¹⁷ Ebd. 2001.

¹⁸ Ebd. 2269-2296.

¹⁹ MATTHIAS GELZER, *Caesar und Augustus*, in: ERICH MARCKS, KARL A. VON MÜLLER (Hg.), *Meister der Politik. Eine weltgeschichtliche Reihe von Bildnissen*, 2. Aufl., Stuttgart, Berlin 1923, Bd. 1, 147-195, 184. Diese Sichtweise wird gelegentlich auch von den Vertretern der »Absolutismusthese« geteilt. So schreibt z. B. WICKERT, die Wiederherstellung der Republik sei eine »wohltätige und notwendige Lüge« des AUGUSTUS gewesen (2070).

²⁰ Ebd. 195.

Wiederherstellung einer modifizierten republikanischen politischen Ordnung unter AUGUSTUS wird somit eine ideologische Funktion zugesprochen. Es ging um Verhüllung der tatsächlichen Monarchie, um die Täuschung der Zeitgenossen über den wahren Charakter der kaiserlichen Stellung. Die Schwäche dieser dritten, nach GELZER in der Forschung noch vielfach vertretenen Position besteht nun darin, daß sie sich kaum aus den Quellen belegen läßt. Liest man etwa die antiken Berichte über die Kommunikation von Kaiser und Aristokratie im Senat, so zeigt sich, daß den Beteiligten die realen Machtverhältnisse stets äußerst klar vor Augen standen, auch wenn sie in der Regel nicht zur Sprache kamen.²¹

Es gibt noch weitere, vor allem in neuerer Zeit häufiger vertretene Positionen der Forschung, die sich als Problemvermeidungsstrategien charakterisieren lassen. Eine ist die des dezidierten ›Sowohl als auch‹. So schreibt z. B. HEINRICH SIBER, die Prinzipatsverfassung sei eine »einmalige, nicht zur Nachahmung geeignete, daher niemals und nirgends wiederkehrende Synthese von Freistaat und Monarchie«, also von zwei Sachverhalten, die sich offenkundig gegenseitig ausschließen.²² Eine andere Position ist die des geschickten ›Weder noch‹. Hier läßt sich RONALD SYMES Diktum »The Principate baffles definition« anführen.²³ Führt erstere somit zu inkonsistenten Aussagen, so tendiert letztere zu geistreichen Agnostizismen.

Die Frage nach dem Charakter des römischen Staates der Kaiserzeit, so kann man zusammenfassend feststellen, muß als nach wie vor ungelöstes Forschungsproblem gelten.²⁴

b) Die ›Gesellschaft‹ der Kaiserzeit

Ähnliches gilt nun hinsichtlich der Gesellschaft der römischen Kaiserzeit. Hier lassen sich zwei Grundpositionen unterscheiden, die auf die Frage bezogen sind, ob die römische Gesellschaft in Schichten differenziert war oder ob dies nicht der Fall war.

Zur ersten Position: Die Annahme einer Schichtung findet sich in den meisten Arbeiten zur römischen Gesellschaft. Sie nahm allerdings zunächst nicht die Form eines ausformulierten Theoriekonzepts oder Modells an, sondern erfolgte in der Übernahme antiker Bezeichnungen gesellschaftlicher Gruppen – z. B. ›Senatoren‹, ›Ritter‹, ›Dekurionen‹, ›Volk‹, ›Freigelassene‹, ›Sklaven‹ –, die dann mit modernen Begriffen wie ›Stand‹, ›Klasse‹ oder ›Schicht‹ versehen wurden, wobei die definitorische Bestimmung dieser Begriffe offen blieb. LUDWIG

²¹ Der Versuch, die beiden ersten Thesen zusammenzubringen, ist auch von der ›republikanischen Seite‹ her gemacht worden. WOLFGANG KUNKEL vertritt die Ansicht, daß AUGUSTUS durch die offizielle Wiederherstellung der Republik sich selbst und seinen Nachfolgern »verfassungsrechtliche Schranken« gesetzt habe, die von »Wirksamkeit« und »Dauer« gewesen seien. Er nimmt also an, daß die Monarchie durch die Wiederherstellung der Republik sich wirksam selbst beschränkt habe, daß mithin die »Ideologie« zur Realität geworden sei. Auch dieser Version widersprechen jedoch die historischen Faktizitäten. So gab es Kaiser, im ersten Jahrhundert etwa CALIGULA, NERO und DOMITIAN, die sich bekanntlich in keiner Weise den von AUGUSTUS veranlaßten Selbstbeschränkungen des Kaisertums fügten. (WOLFGANG KUNKEL, Bericht über neuere Arbeiten zur römischen Verfassungsgeschichte III, in: *ZRG* 75, 1958, 302-352, 345; eine ähnliche Position z.B. bei FRIEDRICH VITTINGHOFF, *Kaiser Augustus*, Göttingen 1959, 54, und CHRISTIAN MEIER, Augustus. Die Begründung der Monarchie als Wiederherstellung der Republik, in: ders., *Die Ohnmacht des allmächtigen Dictators Caesar. Drei biographische Skizzen*, Frankfurt am Main 1980, 223-287, 273).

²² HEINRICH SIBER, *Römisches Verfassungsrecht in geschichtlicher Entwicklung*, Lahr 1952, 371; ein ähnlicher Widerspruch findet sich z.B. bei ERNST MEYER, *Einführung in die antike Staatskunde* (1968), 6. Aufl., Darmstadt 1992, 229, 231.

²³ Ronald Syme, *The Roman Revolution*, Oxford 1939, 323.

²⁴ Eine schöne zusammenfassende Formulierung der modernen Forschungsaporie findet sich bereits in MONTESQUIEU'S *Betrachtungen über die Ursachen von Größe und Niedergang der Römer* aus dem Jahre 1734: AUGUSTUS, heißt es dort, habe eine Verfassung geschaffen, »die im bürgerlichen Bereiche aristokratisch, im militärischen hingegen monarchisch war. Eine doppeldeutige Verfassung also, die, weil sie nicht von ihren eigenen Kräften gestützt wurde, nur solange Bestand haben konnte, wie es dem Monarchen gefiel, und die folglich völlig monarchisch war.« (Übs. und hg. von LOTHAR SCHUCKERT, Frankfurt am Main 1980, 83).

FRIEDLÄNDER, MICHAEL ROSTOVITZEFF, JEAN GAGÉ und JOCHEN BLEICKEN lassen sich als Beispiele anführen.²⁵

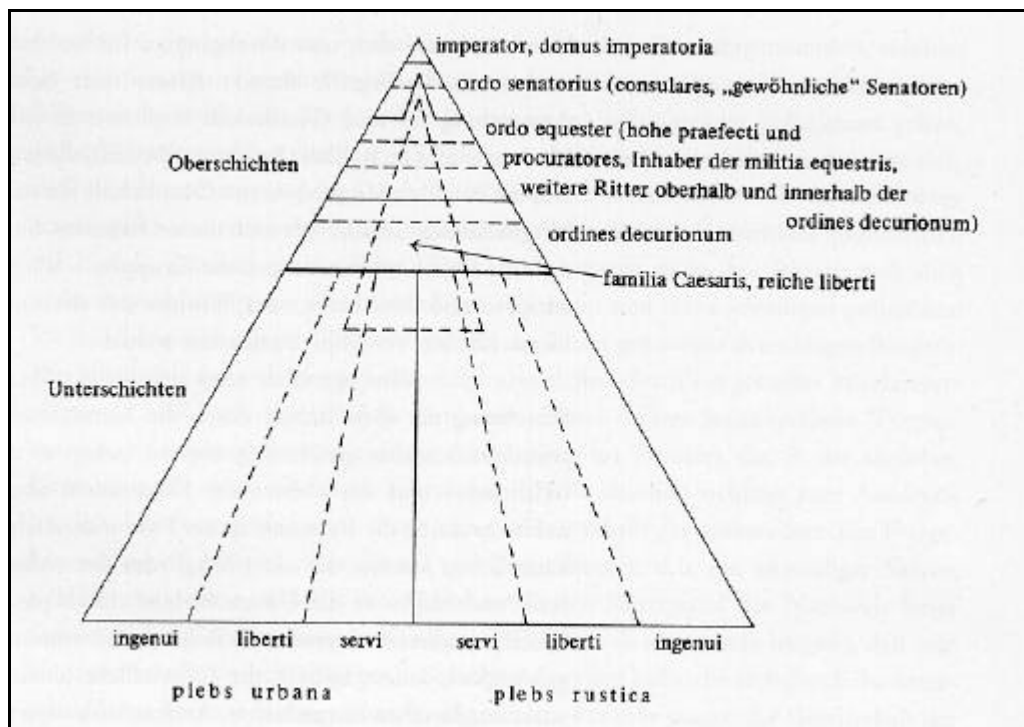


Abb. 1: Das Gesellschaftsmodell GÉZA ALFÖLDYs

Die Aporie, in die der Versuch, die römische Gesellschaft der Kaiserzeit zu schichten, führt, zeigte sich erst in dem Moment, als in der Forschung versucht wurde, die Begriffe ›Stand‹, ›Klasse‹ und ›Schicht‹ inhaltlich zu präzisieren und damit die Schichten insgesamt in ein hierarchisches Verhältnis zueinander zu setzen. Charakteristisch sind die Arbeiten GÉZA ALFÖLDYs. In seiner *Römischen Sozialgeschichte* (1975/1984) präsentiert er ein in Form einer Pyramide graphisch dargestelltes Modell der kaiserzeitlichen Sozialverhältnisse, das zunächst in Ober- und Unterschichten unterteilt ist (vgl. Abb. 1). Innerhalb der Oberschichten setzt Alföldy den Kaiser und seine Familie an die Spitze und differenziert des weiteren nach *ordo senatorius*, *ordo equester* und *ordines decurionum*, die er jeweils als ›Stände‹ bezeichnet und hierarchisch anordnet. Dabei wird die hierarchische Anordnung teilweise durchbrochen durch das Hineinragen des Ritterstandes in den Senatorenstand, durch die Überlappungen von Ritterstand und Dekurionenständen sowie durch die zusätzlich eingeführte und als Pyramide in der Pyramide dargestellte Gruppe kaiserlicher Sklaven und Freigelassener sowie weiterer reicher Freigelassener. Innerhalb der Unterschichten unterscheidet ALFÖLDY nach städtischem und ländlichem Volk (*plebs urbana*, *plebs rustica*), wobei beide Gruppen wiederum in Sklaven, Freigelassene und Freigeborene unterteilt werden. Die verschiedenen, von ihm im Gegensatz zu den ›Ständen‹ der Oberschicht als ›Schichten‹ bezeichneten Gruppen werden dabei nicht hierarchisch, sondern parallel angeordnet.

ALFÖLDYs Schichtungsversuch der römischen Gesellschaft der Kaiserzeit ist von FRIEDRICH VITTINGHOFF und ROLF RILINGER einer eingehenden Kritik unterzogen worden, wobei vor allem die Vernachlässigung grundlegender Inhomogenitäten innerhalb der einzelnen gesellschaftlichen

²⁵ LUDWIG FRIEDLÄNDER, *Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit von Augustus bis zum Ausgang der Antonine*, 4 Bde., 10. Aufl. von Georg Wissowa, Leipzig 1922, bes. I 104-239; MICHAEL ROSTOVITZEFF, *The Social and Economic History of the Roman Empire*, 2 Bde., 2. Aufl., Oxford 1957; JEAN GAGÉ, *Les classes sociales dans l'Empire romain*, Paris 1964; JOCHEN BLEICKEN, *Verfassungs- und Sozialgeschichte des römischen Kaiserreiches*, 2 Bde., Paderborn 1978, bes. II 277-341.

Gruppen hervorgehoben wurde.²⁶ Daneben lassen sich nun durchgängige Inkonsistenzen des Modells feststellen. Wie immer man die Begriffe ›Stand‹, ›Klasse‹ oder ›Schicht‹ im einzelnen definiert – ihre Anwendung auf eine Gesellschaft impliziert in jedem Falle, daß es sozial relevante Merkmale gibt (z.B. Ehre, Reichtum, Macht), die jeweils ein Mehr oder Weniger zulassen, die bei allen Mitgliedern der Gesellschaft feststellbar sind und die es gestatten, alle Mitglieder der Gesellschaft nach diesen Kriterien eindeutig bestimmten Gruppen zuzuordnen. Dabei müssen dann diese Gruppen – wenn eine Schichtung vorhanden ist – entsprechend dem Mehr oder Weniger der sie konstituierenden Merkmale in einem hierarchischen Verhältnis zueinander stehen.

Demgegenüber zeigt sich bei ALFÖLDYs Modell, daß er einerseits eine Schichtung der Gesellschaft durch die hierarchische Anordnung der Oberschichten *postuliert*, sie aber gleichzeitig *negiert*, indem er den Ritter- in den Senatorenstand (›Hütchen‹) und die *ordines* der Dekurionen übergehen läßt (gestrichelte Linien), indem er durch die Pyramide in der Pyramide reiche Freigelassene und Mitglieder der kaiserlichen *familia*, die nicht Mitglieder der *ordines* waren, der Oberschicht gleichstellt und indem er die Unterschichten durch parallele Segmente darstellt. Entsprechend *postuliert* er einerseits die Relevanz bestimmter sozialer Merkmale für Schichtzugehörigkeit, indem er z.B. die Oberschicht primär nach rechtlichen Privilegien und sozialem Ansehen hierarchisiert. Andererseits *negiert* er die soziale Relevanz derselben Merkmale, indem er bestimmte Freigelassene und Sklaven – die personenrechtlich diskriminiert und trotz ihres Reichtums von geringem sozialen Ansehen waren – der Oberschicht zuordnet und für die Unterschichten eine zweifellos vorhandene Personenrechts- und Prestigehierarchie zwischen Freien, Freigelassenen und Sklaven übergeht. In ähnlicher Weise sind die Merkmale ›Reichtum‹ und ›Macht‹ in dem Modell in widersprüchlicher Weise zugleich konstitutiv und irrelevant für die Schichtzugehörigkeit der Personen, denen sie zukommen.

Nun hat ALFÖLDY die Probleme, die einer Kritik die Argumente liefern, zu einem großen Teil selbst gesehen. So finden sich in seiner *Römischen Sozialgeschichte* Aussagen, die in direktem Widerspruch zu dem dort abgebildeten Modell stehen, etwa wenn er schreibt, die »eigentliche Führungsschicht« bestehe »aus den Inhabern der wichtigeren senatorischen Ämter sowie aus der Gruppe der hochgestellten Ritter«, was die hierarchische Anordnung beider *ordines* in Frage stellt.²⁷ Gleichwohl hat ALFÖLDY an seiner Gesellschaftspyramide festgehalten,²⁸ und der Erfolg scheint ihm recht zu geben. Sie ist in der Forschung breit rezipiert und häufig übernommen worden.

Dies scheint nicht ohne Grund erfolgt zu sein. Meine These ist, daß ALFÖLDY ein zentrales Strukturelement der kaiserzeitlichen Gesellschaft zutreffend beschreibt, die sich daraus ergebende Aporie jedoch nicht wahrgenommen, sondern durch Inkonsistenz seines Modells überdeckt hat. Läßt man die gesellschaftlichen Verhältnisse der Städte des Reiches, für die *cum grano salis* ähnliche Verhältnisse gelten, außer Betracht und konzentriert sich auf die stadtrömischen Verhältnisse, so zeigt sich, daß die Hierarchisierung der Oberschicht nach den traditionellen *ordines* keineswegs soziologisch irrelevant war. Die Mitglieder des Senatorenstandes besaßen unumstritten die höchste gesellschaftliche Ehre (*dignitas*) und waren darin den Rittern und allen anderen unabhängig von ihrem jeweiligen Reichtum und ihren jeweiligen politischen Einflußchancen überlegen. Dasselbe galt für die Ritter gegenüber den übrigen Bürgern. Die Hierarchie der *ordines* war bekanntlich abgesichert durch ein gestuftes Mindestvermögen (1 Mill. bzw. 400.000 Sesterzen) sowie durch äußere Statussymbole

²⁶ FRIEDRICH VITTINGHOFF, Soziale Struktur und politisches System in der hohen römischen Kaiserzeit, in: *HZ* 230, 1980, 31-55; vgl. ders., Gesellschaft, in: ders. (Hg.), *Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte in der römischen Kaiserzeit (Handbuch der europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte 1)*, Stuttgart 1990, 161-369; ROLF RILINGER, Moderne und zeitgenössische Vorstellungen von der Gesellschaftsordnung der römischen Kaiserzeit, in: *Saeculum* 36, 1985, 299-325.

²⁷ GÉZA ALFÖLDY, *Römische Sozialgeschichte*, 3. Aufl., Wiesbaden 1984, 124.

²⁸ Siehe Géza Alföldy, Die römische Gesellschaft. Eine Nachbetrachtung über Struktur und Eigenart, in: ders., *Die römische Gesellschaft. Ausgewählte Beiträge*, Stuttgart 1986, 69-81.

(Purpurstreifen, rote Schuhe bzw. Goldring, Ehrenplätze im Theater), die in der täglichen Interaktion die gesellschaftliche Hierarchie für alle deutlich sichtbar zum Ausdruck brachte. Die Prestigehierarchie setzte sich auch unterhalb der *ordines* fort: Ein Freigeborener genoss höheres Ansehen als ein Freigelassener, d.h. ein ehemaliger Sklave, sichtbar etwa daran, daß für die Aufnahme in den Ritterstand der Nachweis freier Geburt in drei Generationen notwendig war. Es läßt sich somit nicht leugnen, daß man die Gesellschaft römischer Bürger in Schichten einteilen kann, die sich durch ihr unterschiedliches Prestige klar voneinander abgrenzten. Präziser gesagt: die Gesellschaft der erwachsenen männlichen römischen Bürger, die gleichzeitig Haupt oder Mitglied eines Familienverbandes waren. Diesen Familienverbänden gehörten des weiteren Frauen, Kinder und Sklaven an, deren Stellung in der Gesellschaft über ihr Familienhaupt bestimmt wurde, die selbst aber keinen Platz in der nach Prestige geschichteten Bürgergesellschaft einnahmen.

Die skizzierte Schichtung der römischen Gesellschaft der Kaiserzeit ist als der plausible Kern der ALFÖLDYschen Theorie der römischen Gesellschaft anzusehen. Bereinigt von Inkonsistenzen ließe sich sein Modell mithin – bezogen auf die stadtrömischen Verhältnisse – folgendermaßen rekonstruieren: Die männliche erwachsene Bürgergesellschaft Roms läßt sich einteilen in die hierarchisch angeordneten Gruppen des Senatoren-, des Ritterstandes, der freigeborenen sowie der freigelassenen Bürger. Jeder Bürger kann als *pater familias* einem Haushalt vorstehen, dem gegebenenfalls seine Ehefrau, seine Kinder sowie Sklaven angehören.

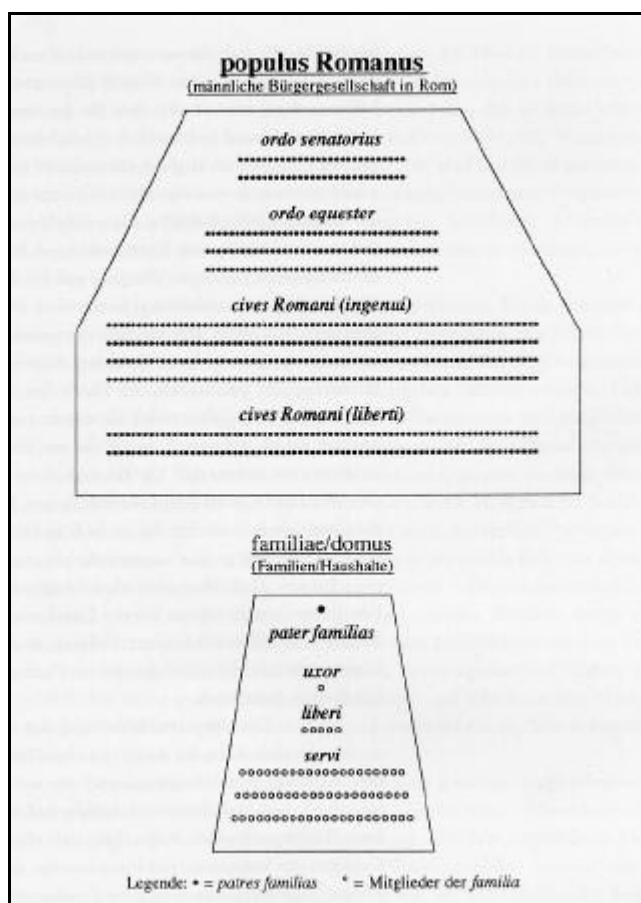


Abb. 2: ALFÖLDYs Gesellschaftsmodell, von Inkonsistenzen bereinigt

Die Inkonsistenzen des tatsächlichen ALFÖLDYschen Modells verweisen nun aber auf die Aporie, in die die These einer Schichtung der römischen Gesellschaft führt: Die Mitgliedschaft des einzelnen in den genannten Schichten basierte auf der Hierarchisierung nach dem sozialen Merkmal Prestige bzw. Ehre, dieses Merkmal determinierte jedoch trotz der Zensusbestimmungen keineswegs in umfassender Weise andere Merkmale sozialer Ungleichheit

wie Reichtum, politischen Einfluß, Bildung usw., d.h. die soziale Lage einer Person insgesamt. Zu erinnern ist an einflußreiche Ritter einerseits und politisch unbedeutende Senatoren andererseits, an verarmte Bürger Roms einerseits, zu großem Reichtum gelangte Freigelassene andererseits. Die These einer Schichtung der kaiserzeitlichen römischen Gesellschaft, so läßt sich festhalten, führt mithin in die Aporie der sozialen Ungleichheit innerhalb der einzelnen Schichten, die nicht erklärt werden kann.

Auf die Erklärung genau dieses Problems zielt eine zweite Position, die als entscheidendes Merkmal der römischen Gesellschaft der Kaiserzeit gerade das Fehlen einer Schichtung ansieht. FRIEDRICH VITTINGHOFF hat in seinen Arbeiten ein alternatives Modell entworfen, das von den vielfältigen personenrechtlich fixierten Ungleichheiten innerhalb der römischen Gesellschaft ausgeht und nach »Rechts- und Integrationskreisen« fragt, innerhalb derer diese Ungleichheiten vermittelt wurden. Als »eigenständige Rechtssphäre und unterste Sozialisationseinheit« ermittelt er den römischen Familienverband, der »je nach rechtlichem Status und der Funktion des einzelnen dessen Stellung in der Gesellschaft« festlegte.²⁹ Als nächsthöheren – und zugleich schon höchsten – Rechts- und Integrationskreis nennt VITTINGHOFF die »Stadtgemeinde«, die im römischen Weltreich bei weitgehendem Fehlen überregionaler Orientierungen des einzelnen die entscheidende politisch-administrative, soziale, religiöse und kulturelle Einheit darstellte.³⁰ Die drei *ordines* behandelt VITTINGHOFF nun unter der Überschrift *Das politische System*. Er weist auf die vielfältigen sozialen Differenzen innerhalb der Gruppen der Senatoren, Ritter und Dekurionen hin und kommt zu dem Schluß, daß sie sich nicht als »Stände«, »Klassen« oder »Schichten« bezeichnen ließen. Er schlägt sodann für alle drei gemeinsam den Begriff »politische Klasse« vor und kennzeichnet sie als »politische Funktionselite«, deren Verhältnis zueinander nur als »offizielle »Prestigehierarchie«« zu begreifen sei.³¹ Er weist dazu auf den Senatoren oft übertreffenden Einfluß ritterlicher Prokuratoren und Präfekten hin, muß aber gleichwohl konstatieren: »Trotzdem hatte in der allgemeinen Geltung der Senatorenstand, zu dem ja auch die Kaiser zählten, eine sich vom *ordo equester* unterscheidende höhere *dignitas* ...«³² Bei dem Begriff »politische Klasse« zeigt sich die Problematik des VITTINGHOFFSchen Versuchs der Beschreibung der römischen Gesellschaftsstruktur durch Rechts- und Integrationskreise. Zum einen bleibt die Beziehung der »Klasse« zu den segmentären Strukturen systematisch ungeklärt. Er führt sie gewissermaßen von außen in die Argumentation ein. Zum anderen müßte man, wenn man sie als politische Funktionselite beschreibt, auch kaiserliche Sklaven und Freigelassene in sie aufnehmen, die ja am Hof zumal der frühen Kaiserzeit oft politisch entscheidende Positionen innehatten und Ritter und Senatoren an Einfluß und Reichtum weit übertreffen konnten.³³ Damit aber würde sich VITTINGHOFF stark dem ALFÖLDYSchen Modell annähern, zu dem er ja eine Alternative zu liefern versucht. Schließlich gibt VITTINGHOFF keinerlei Hinweise für die Erklärung der Tatsache, daß die – von ihm etwas heruntergespielte – Prestigehierarchie der *ordines*, wie er selbst schreibt, auch in der Kaiserzeit »allgemeine Geltung« hatte. Dies bedeutet aber: Er kann mittels seines Ansatzes denjenigen Sachverhalt, von dem die erste Position ihre Plausibilität bezog, nur konstatieren, nicht aber erklären: die hierarchische Anordnung der drei *ordines* in der gesellschaftlichen Einschätzung der Zeit, die trotz vielfältiger sozialer Inhomogenitäten innerhalb dieser Gruppen bestand und die schlechterdings nicht geleugnet werden kann.

²⁹ VITTINGHOFF, Soziale Struktur 33 f.

³⁰ Ebd. 36 ff.

³¹ Ebd. 42.

³² Ebd. 43.

³³ Vgl. dazu die Modifikation des ALFÖLDYSchen Modells bei KARL CHRIST, Grundfragen der römischen Sozialstruktur, in: WERNER ECK, HARTMUT GALSTERER, HARTMUT WOLFF (Hg.), *Studien zur antiken Sozialgeschichte. Festschrift Friedrich Vittinghoff*, Köln, Wien 1980, 197-227.

Auch die Struktur der kaiserzeitlichen Gesellschaft muß mithin als ungelöstes Forschungsproblem gelten. Die erste – bereinigte – ALFÖLDYSche Position kann die Ungleichheiten trotz Gleichheit nicht erklären. Die zweite klärt zwar die Ursachen der Ungleichheiten, nicht aber die trotz der Ungleichheiten vorhandenen Gleichheiten in der Prestigehierarchie der gesellschaftlichen Gruppen. Führt die Theorie der Schichtung der kaiserzeitlichen Gesellschaft in die Aporie der Ungleichheiten, so führt die Theorie der Rechts- und Integrationskreise in die Aporie der Gleichheiten.

Bei einer Analyse der Forschung zu ›Staat‹ und ›Gesellschaft‹ in der römischen Kaiserzeit, so läßt sich zusammenfassen, zeigen sich jeweils grundlegende Kontroversen. Die Kontroversen hatten zu unterschiedlichen Zeiten ihre Konjunktoren und sind gegenwärtig in unterschiedlicher Weise im Horizont der Forschung als solche präsent. Gleichwohl müssen sie nach wie vor als ungeklärt gelten, indem die konträren Positionen jeweils auf Probleme führen, die den Charakter von Aporien haben. Es soll nun im folgenden anhand zweier markanter Quellen – dem *Gesetz über die Herrschaft Vespasians* und einem Brief des PLINIUS über den kaiserlichen Freigelassenen PALLAS – exemplarisch gezeigt werden, daß die modernen Forschungsaporien Paradoxien reproduzieren, die in der politisch-sozialen Realität der römischen Kaiserzeit selbst begründet sind.

2. Die Paradoxien in der historischen Realität der Kaiserzeit

a) Die politische Paradoxie

Bei der sog. *lex de imperio Vespasiani* handelt es sich um ein fragmentarisch überliefertes, für die Einschätzung des römischen Kaisertums grundlegendes und entsprechend häufig traktiertes Gesetz, durch das im Jahre 69 die Stellung des Usurpators Vespasian, der als Sieger aus den Bürgerkriegen nach dem Tod NEROS hervorgegangen war, legalisiert wurde.³⁴ Überblickt man die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, so zeigt sich zunächst eine auffällige Redundanz. In den Bestimmungen 1 bis 5 und 7 werden dem neuen Kaiser einzelne Rechte zuerkannt: Verträge zu schließen, Senatsitzungen abzuhalten, die Besetzung der Magistraturen zu beeinflussen, die Grenzen des Pomeriums zu verschieben; schließlich werden seine Befreiung von bestimmten Gesetzen und bestimmte rechtliche Privilegierungen festgesetzt. Im 6. Paragraphen heißt es sodann, »daß er das Recht und die Amtsgewalt haben solle, alle Maßnahmen, die nach seiner Ansicht im Interesse des Gemeinwesens liegen und der Erhabenheit der göttlichen und menschlichen, der öffentlichen und privaten Angelegenheiten angemessen sind, einzuleiten und zu treffen«. ³⁵ Bei dieser sog. diskretionären Klausel handelt es sich somit um eine Pauschalvollmacht, die sämtlichen kaiserlichen Handlungen eine gesetzliche Grundlage verschafft und die damit die vorher zitierten Paragraphen überflüssig macht. Der 6. Paragraph allein hätte gereicht, da er die anderen mit einschließt. Die Redundanz ergibt einen Sinn, wenn man zwei Aussageebenen des Textes unterscheidet. Der Inhalt des Textes bestätigt nichts anderes als die kaiserliche Allmacht. Das Vorhandensein des Textes als solches signalisiert dagegen einerseits, daß es der Senat ist, der (in Form eines Volksbeschlusses) die kaiserliche Allmacht verleiht, zum anderen, daß der Kaiser sich vom Senat seine Allmacht verleihen läßt und somit bestätigt: daß er selbst aus sich heraus *nicht*

³⁴ CIL VI 930 = ILS 244. Vgl. MOMMSEN, *Staatsrecht II* 910; zuletzt etwa PETER A. BRUNT, *Lex de Imperio Vespasiani*, in: *JRS* 67, 1977, 95-116; ANGELA PABST, »... ageret faceret quaecumque e re publica censeret esse.« – Annäherungen an die *lex de imperio Vespasiani*, in: WERNER DAHLHEIM u. a. (Hg.), *Festschrift Robert Werner zu seinem 65. Geburtstag*, Konstanz 1989, 125-148.

³⁵ *Utique quaecumque ex usu reipublicae maiestate divinarum humanarum publicarum privatarumque rerum esse censebit, ei agere facere ius potestasque sit ...*

allmächtig ist. Die Redundanz der Einzelbestimmungen unterstreicht genau diese doppelte Aussage des Vorhandenseins und Fehlens kaiserlicher Allmacht. Dieser latente Widerspruch setzt sich fort im 8. Paragraphen, der sogenannten transitorischen Klausel, in der die Legalität der vorher illegalen Maßnahmen des Usurpators – und damit zugleich aber auch die mögliche Illegalität der zuvor legalen Maßnahmen des Senats – festgeschrieben wird. Schließlich die *Sanctio*, der letzte Abschnitt: Hier wird festgelegt, daß Verstöße gegen Gesetze, die aufgrund dieses Gesetzes erfolgen, nicht als solche zu gelten haben. Dies aber bedeutet: Es wird die Legalität der Illegalität bestätigt und zwar in Form eines Gesetzes, das seinerseits nur Sinn hat, wenn Legalität und Illegalität unterschieden werden. Die *lex de imperio Vespasiani* dokumentiert somit die gleichzeitige Gültigkeit und Aufhebung der von den republikanischen Institutionen getragenen Rechtsordnung, d. h. eine verfassungsrechtliche Paradoxie. Dabei wird deutlich, daß diese Paradoxie in den Aporien der modernen Forschung ihre Fortsetzung gefunden hat, indem dort jeweils nur eine der beiden sich widersprechenden Seiten beleuchtet wird: die Fortsetzung der republikanischen Verfassungsordnung einerseits, ihre Aufhebung durch die absolute Monarchie andererseits.

b) Die soziale Paradoxie

Bei dem ausgewählten Text handelt es sich um einen Brief des Senators PLINIUS aus trajanischer Zeit, in dem ein ca. 60 Jahre zurückliegendes Ereignis zur Sprache kommt.³⁶ Der Kaiser CLAUDIUS hatte seinen für das Finanzwesen zuständigen Sekretär M. ANTONIUS PALLAS, einen Freigelassenen, vom Senat durch Verleihung der *ornamenta praetoria* ehren lassen. Der frühere Sklave, den der Kaiser aufgrund seiner unfreien Geburt nicht zum Senator machen konnte, wurde dadurch der senatorischen Rangklasse der gewesenen Prätores äußerlich gleichgestellt. PLINIUS zeigt sich in solchem Maße entrüstet, daß er die Senatsakten des Falles studierte und in einem späteren Brief erneut darüber berichtete.³⁷

Tatsächlich dokumentiert das Ereignis die eklatante Durchbrechung der traditionellen gesellschaftlichen Rangordnung, der Hierarchie der *ordines*, durch den Kaiser und damit zugleich dessen Fähigkeit, einzelnen Personen nahezu beliebig gesellschaftlichen Status zuzuweisen. Dies ist aber nur die eine Seite. Zugleich zeigt der Fall, daß der Kaiser, der eine durch Nähe zu ihm selbst ausgezeichnete, über enormen Reichtum und große Macht verfügende Person ehren will, genötigt ist, ihr innerhalb der traditionellen Rangordnung einen Platz zu verschaffen. Dadurch aber bestätigt der Kaiser zugleich die traditionelle aristokratische Rangordnung als einzig gültige, gerade indem er sie durchbricht. Außerdem dokumentiert er seine Unfähigkeit, eine neue Rangordnung, unabhängig von der senatorisch-ritterlichen zu etablieren. Er ist zwar in der Lage, Personen innerhalb der traditionellen Rangordnung nahezu beliebig zu positionieren, die Rangordnung selbst steht demgegenüber nicht zu seiner Disposition.

Der Fall des PALLAS belegt also die Paradoxie einer gleichzeitigen Gültigkeit und Aufhebung der traditionellen gesellschaftlichen Schichtung. Auch hier zeigt sich somit, daß die modernen Forschungsaporien ihren Grund darin haben, daß jeweils nur eine Seite der Paradoxie – Gültigkeit der traditionellen Schichtung bzw. ihre Aufhebung – in den Blick genommen wird.

Nach der exemplarischen Rückführung der modernen Forschungsaporien auf Paradoxien der historischen Realität der Kaiserzeit sollen nun abschließend einige weiterführende Perspektiven zur Klärung der entfaltenen Probleme entwickelt werden. Dabei werde ich mich auf die Verhältnisse innerhalb der Oberschicht konzentrieren. Zu zeigen ist, daß die politische Paradoxie sozial, die soziale Paradoxie politisch bedingt ist, d. h. daß die in den modernen

³⁶ Plin. ep. 7, 29; vgl. 8, 6. Dazu A. N. SHERWIN-WHITE, *The Letters of Pliny. A Historical and Social Commentary*, Oxford 1966, 438 f., 453-455; STEWART I. OOST, *The Career of M. Antonius Pallas*, in: *AJPh* 79, 1958, 113-139.

³⁷ Plin. ep. 8, 6.

Forschungskontroversen nachwirkenden Besonderheiten von ›Staat‹ und ›Gesellschaft‹ in der Kaiserzeit auf ein gemeinsames Grundproblem zurückzuführen sind.

3. Kaisertum und politische Integration der Gesellschaft

Zunächst fällt auf, daß die antiken Paradoxien jeweils eine parallele Struktur aufweisen, die sich aus dem Zusammentreffen von älteren und jüngeren Phänomenen ergibt. So ist die republikanische Verfassungsordnung Ergebnis einer jahrhundertealten Tradition, die kaiserliche Herrschaft ein politischer Sachverhalt, der erst in der Krise der späten Republik Konturen annahm. Die hierarchische Schichtung der Gesellschaft nach *ordines* war ebenfalls bereits seit der Zeit der Ständekämpfe bzw. der *lex Claudia* von 218 v. Chr. etabliert, während die Statusinkongruenzen innerhalb der Schichtung eine verhältnismäßig späte Erscheinung darstellen. Eine erste Folgerung lautet daher, daß die kaiserzeitlichen Paradoxien jeweils – um einen KOSELLECKSchen Terminus aufzunehmen – durch die Gleichzeitigkeit von Ungleichzeitigem gekennzeichnet und mithin nur einer diachronen Analyse zugänglich sind, die auf die Verhältnisse der Zeit der Republik Bezug nimmt.

Dort ist nun folgendes feststellbar: Zwar kann man den republikanischen ›Staat‹ als rechtlich geregelte politische Verfassung rekonstruieren. Unverständlich bleibt dann jedoch eine ganze Reihe zentraler Mechanismen, wie die Forschung nach Mommsen vielfältig herausgestellt hat:³⁸ die aus den Rechtsverhältnissen nicht erklärbare *auctoritas* des Senats etwa und vor allem die regelmäßig erfolgende Wahl von Mitgliedern der immer gleichen Adelsfamilien in die Magistraturen durch die Volksversammlungen. Als zentrale Voraussetzung für das Funktionieren der normativ nicht ausgeglichenen ›staatlichen Ordnung‹ ist – neben schichtenübergreifenden segmentären Abhängigkeitsverhältnissen, dem Klientelwesen, auf das ich hier nicht eingehen kann – die stratifizierte Struktur der Gesellschaft anzusehen. Sie zeigt sich im Vorhandensein einer faktisch erblichen Aristokratie, deren herrschende Stellung nie grundsätzlich in Frage gestellt wurde. Das Funktionieren der politischen Ordnung der Republik, des ›Staates‹, basierte somit auf der sozialen Schichtung, der ›Gesellschaft‹, ein Sachverhalt, den ich mit dem Begriff der »sozialen Integration der Politik« umschreiben möchte.

Kann dies als gesicherte Erkenntnis der Forschung gelten, so ist ein zweiter Sachverhalt – soweit ich sehe – bislang unbeachtet geblieben: Auch für die ›Gesellschaft‹ z. Zt. der Republik gilt nämlich, daß sie in ihren Strukturen aus sich heraus nicht erklärbar ist. Auf den ersten Blick handelt es sich um eine für vorneuzeitliche Hochkulturen typische stratifizierte Gesellschaft, die durch eine homogene Schichtung gekennzeichnet ist. Die Oberschicht wird durch einen faktisch erblichen Adel gebildet, der über Ehre, Reichtum und Macht verfügt und in seinen Interaktionen alle zentralen gesellschaftlichen Belange regelt. Bei genauerem Hinsehen tritt jedoch ein Phänomen zutage, das mir für die städtischen Gemeinwesen der Antike insgesamt charakteristisch zu sein scheint, das ansonsten in ähnlicher Weise nur in den Städten des europäischen Mittelalters feststellbar ist.

Trotz faktischer Erblichkeit war der Modus der Reproduktion der Aristokratie nämlich an die institutionalisierten Verfahren der politischen Ordnung des städtischen Gemeinwesens gebunden. Die Bekleidung magistratischer Ämter war Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Senat, die Mitgliedschaft in der politischen Institution Senat wiederum war identisch mit der Zugehörigkeit zur Oberschicht. Schließlich regelte sich die interne Rangordnung der im Senat zusammentreffenden Adelsgesellschaft nach den vom einzelnen zuvor bekleideten magistratischen Ämtern. Das Geschlecht, dem man entstammte, hatte dagegen sekundäre

³⁸ Siehe MATTHIAS GELZER, Die Nobilität der römischen Republik (1912), in: ders., *Kleine Schriften*, Bd. 1, Wiesbaden 1962, 17-135; CHRISTIAN MEIER, *Res publica amissa. Eine Studie zu Verfassung und Geschichte der späten römischen Republik* (1966), 2. Aufl., Frankfurt am Main 1980, 24-63; JOCHEN BLEICKEN, *Die Verfassung der römischen Republik. Grundlagen und Entwicklung*, Paderborn 1975, 120-138.

Bedeutung und kam daher nur innerhalb der jeweiligen Amtsklassen zum Tragen. Dies zeigt etwa die sog. ›Geschäftsordnung‹ des Senats, die nicht nur eine politische Verfahrensordnung war, sondern zugleich die Funktion eines gesellschaftlichen Zeremoniells erfüllte. Durch sie wurde die aristokratieinterne Hierarchie nach Amt und Ehre, die im Lateinischen bekanntlich beide gemeinsam durch den Begriff *honor* umschrieben werden, in der Reihenfolge der Meinungsäußerungen bei jedem politischen Verhandlungsgegenstand erneut manifestiert.³⁹ Die politische Ordnung, das, was auch in der aktuellen Forschung meist als republikanischer ›Staat‹ bezeichnet wird, regelte mithin die aristokratische Rangordnung und reproduzierte die Stratifikation der Gesellschaft insgesamt, ein Phänomen, das ich als »politische Integration der Gesellschaft« bezeichnen möchte.

Als Ergebnis dieser kurzen, idealtypischen Skizze der politisch-sozialen Verhältnisse zur Zeit der Republik ist somit festzuhalten, daß sich politische Ordnung und gesellschaftliche Stratifikation in unmittelbarer Weise gegenseitig bedingten, eine gegenseitige Bedingtheit, die sich als gesellschaftliche Integration der Politik sowie als politische Integration der Gesellschaft konzeptualisieren läßt.

Es läßt sich nun zeigen, daß die gesellschaftliche Integration städtisch-republikanischer Politik mit der Ausweitung des römischen Herrschaftsgebietes nachließ, daß die Integration der römischen Gesellschaft durch die politische Ordnung jedoch in der Kaiserzeit in alternativloser Weise fortbestand. Fragt man, was sich im Übergang zur Kaiserzeit an Veränderungen im Rahmen der skizzierten Verhältnisse ergab, so sind diese zunächst primär im politischen Bereich anzusiedeln. Es gab keine soziale Veränderung oder gar Revolution, die die Struktur der stratifizierten Gesellschaft, den Vorrang der Adligen vor den Nichtadligen, in irgendeiner Weise in Frage gestellt hätte. Was stattfand war vielmehr die usurpatorische, die rechtlichen Regelungen der politischen Ordnung durchbrechende Monopolisierung der organisierten physischen Gewaltmittel in den Händen einzelner Adliger und ihre Einbringung in den innerstädtischen Raum, die zum Machtverlust der republikanischen Institutionen und schließlich zur Etablierung des Kaisertums als einer neuen politischen Rolle führte.

Entscheidend ist nun in unserem Zusammenhang das Fortbestehen der stratifizierten Gesellschaftsstruktur. Es zeigt sich darin, daß die Kaiser für die Kommandos ihrer Legionen, für die Statthalterschaften der Provinzen und für die neuentstehenden mit zentralen Herrschaftsbefugnissen ausgestatteten und vom Kaiser vergebenen Ämter – wie z.B. die Stadtpräfektur von Rom – auf Senatoren als Personal, für weitere Ämter wie die Prätorianerpräfektur zumindest auf Ritter zurückgreifen mußten.⁴⁰ Dies lag nicht an der ›Verwaltungserfahrung‹ dieser Personen, wie es oft in der Forschung heißt, sondern an ihrer Ehre, d. h. an ihrer Zugehörigkeit zur Oberschicht. Fähiges Verwaltungspersonal stand bereits in den Haushalten der Aristokraten der späteren Republik in Form von Sklaven und Freigelassenen zur Verfügung.⁴¹ Die Notwendigkeit aristokratischen Standes für die Ausübung von Herrschaftsfunktionen zeigt sich beispielhaft unter CLAUDIUS, als die für einen Britannienfeldzug vorbereiteten Soldaten den mächtigen Freigelassenen NARCISSUS, den der Kaiser zu ihnen gesandt hatte, mit Sprechchören an einer Rede hinderten, weil dies gegen *ihre* Ehre als freigeborene Bürger verstieß. Gegen Ende des 2. Jh.s stürzte der unter COMMODUS allmächtige Prätorianerpräfekt PERENNIS über eine Soldatenmeuterei, die in der Ersetzung senatorischer durch ritterliche Kommandeure im britannischen Krieg ihren Grund hatte.⁴² Zeigt sich somit einerseits eine herrschaftssoziologische Notwendigkeit für die Kaiser, über einen Adel zu verfügen, so ist andererseits feststellbar, daß die Kaiser nicht in der Lage waren,

³⁹ Vgl. MOMMSEN, *Staatsrecht III* 965-977; O' BRIEN MOORE, *Senatus*, in: *RE Suppl.* 6, 1935, 660-800, 712 f.; vgl. zur Kaiserzeit RICHARD J.A. TALBERT, *The Senate of Imperial Rome*, Princeton N.J. 1984, 240-248.

⁴⁰ Vgl. den Überblick bei BLEICKEN, *Verfassungs- und Sozialgeschichte I* 139-146.

⁴¹ Siehe ROLF RILINGER, *Domus und res publica*. Die politisch-soziale Bedeutung des aristokratischen ›Hauses‹ in der späten römischen Republik, in: WINTERLING, *Zwischen ›Haus‹ und ›Staat‹* 73-90, bes. 84-86.

⁴² Cass. Dio 60, 19, 2 f.; *Hist. Aug. Comm.* 6, 2.

einen neuen Adel, der unabhängig von den alten politischen Institutionen der Republik war, zu erzeugen. Diejenigen republikanischen Institutionen, die die Funktion ausübten, Adel zu reproduzieren, die Magistratur und der Senat, blieben in der Kaiserzeit, anders als die Volksversammlungen, als effektive Institutionen bestehen. Ihre Abschaffung hätte die Abschaffung der Oberschicht bedeutet und lag somit außerhalb des Denkbaren bzw. – zu erinnern ist an NERO – des Möglichen. Der Reproduktionsmechanismus der stratifizierten Gesellschaftsstruktur über die politischen Institutionen der republikanischen Verfassung, d.h. die politische Integration der stratifizierten Gesellschaft blieb wie diese selbst somit in der Kaiserzeit bestehen.

Meine These ist nun, daß das Zusammentreffen von militärisch – und dann auch zunehmend ökonomisch – begründeter Macht des Kaisers einerseits und fortbestehender politischer Integration der Gesellschaft andererseits in der Kaiserzeit zu den beobachteten Paradoxien führte und daß sich diese als Dopplung der politischen und der gesellschaftlichen Ordnung beschreiben lassen.

Mit der Institutionalisierung der kaiserlichen Position etablierten sich auch neue politische Organisationsstrukturen: die zentralen Sekretariate am Hof, eine ritterliche Verwaltung und ein senatorischer kaiserlicher Dienst. Zugleich entstand mit dem kaiserlichen Hof ein neues Machtzentrum, sichtbar an den informellen Einflußmöglichkeiten der Personen in der unmittelbaren Umgebung der Kaiser.⁴³ Daneben bestanden jedoch die alten republikanischen Institutionen des Senats und der Magistratur weiter, ja es ergab sich eine Vermischung von traditioneller Magistratur und kaiserlichem Dienst, indem in einer üblichen senatorischen Karriere Ämter beider Organisationen durchlaufen wurden.⁴⁴ Zwar war die kaiserliche Macht der Macht der traditionellen Institutionen im Einzelfall stets überlegen, die Gegenmacht der im Senat versammelten Aristokratie bestand jedoch fort. Die typische Form ihrer Organisation war die physische Beseitigung von Kaisern, die glaubten, auf jene keine Rücksicht nehmen zu müssen. Alle Kaiser, die sich über die Rechte von Magistratur und Senat offen hinwegsetzten, fanden bekanntlich den Tod – durch aristokratische Verschwörungen, durch Palastrevolten oder durch Usurpationen senatorischer Statthalter.

Diese Dopplung der politischen Strukturen war gesellschaftsstrukturell begründet: Die politische Integration der stratifizierten Gesellschaft erforderte den Fortbestand der alten politischen Institutionen neben den neu entstandenen; der notwendige Rückgriff der Kaiser auf senatorische Amtsträger stärkte immer wieder das politische Gewicht des Senats. Kaiserliche Machtausübung führte so aufgrund der gesellschaftlichen Verhältnisse zur Stärkung aristokratischer Gegenmacht. Zur gesellschaftlichen Ordnung: Einerseits bestand die traditionelle Hierarchie nach bekleideten Ämtern, Senatsrängen und daraus resultierender Ehre fort. Neben der alten entstand jedoch eine neue Hierarchie nach Nähe zum Kaiser, die sich vor allem am Hof zeigte. Der Kaiser konnte Macht und Reichtum vergeben und somit neue Ungleichheiten schaffen, die die traditionelle Schichtung konterkarierten. Gerade in der frühen Kaiserzeit waren die Personen, die in dieser Hierarchie ganz oben standen, in der traditionellen Schichtung eher von niedrigem Status. Mitglieder alter vornehmer Adelsfamilien und die Inhaber der Spitzenpositionen der Senatsaristokratie fehlten hier weitgehend.⁴⁵

Die Ursache der Dopplung der gesellschaftlichen Hierarchie ist im politischen Bereich anzusiedeln: Einerseits waren die führenden Vertreter der senatorischen Oberschicht aus machtpolitischen Gründen ungeeignet für hohe Positionen in Hierarchie nach Nähe zum Kaiser. Sie waren aufgrund der Tendenz zur Kristallisation von Ehre und Macht gleichzeitig seine geborenen Rivalen. Andererseits mußte die traditionelle Hierarchie aus politischen Gründen fortbestehen: Der Kaiser benötigte Senatoren zu politischen Führungsfunktionen, vor allem im

⁴³ Siehe WINTERLING, Hof 100 f.

⁴⁴ Vgl. ERIC BIRLEY, Senators in the Emperors' Service, in: *Proceedings of the British Academy* 39, 1953, 197-214; WERNER ECK, Beförderungskriterien innerhalb der senatorischen Laufbahn, dargestellt an der Zeit von 69 bis 138 n.Chr., in: *ANRW* 2, 1, 1974, 158-228.

⁴⁵ Siehe WINTERLING, Hof 103 f.

militärischen Bereich. Zwar näherten sich beide Hierarchien einander an, indem der Kaiser persönlichen Vertrauten meist ritterlichen Standes Senatsmitgliedschaft und magistratische Ämter verschaffte. Sie konnten jedoch nicht dauerhaft zur Deckung gelangen, da auf diese Weise zum einen die traditionelle Schichtung immer wieder bestätigt wurde und da zum anderen die ehemaligen Günstlinge des Kaisers durch ihren Aufstieg in der alten Hierarchie zu seinen potentiellen Konkurrenten wurden und so ihren Status in der neuen Hierarchie tendenziell verloren.

Zusammenfassung

Die jeweils isolierte Analyse der Gegenstände ›Staat‹ und ›Gesellschaft‹ in der römischen Kaiserzeit führt zu nichtlösbaren Aporien, die auf Paradoxien der historischen Realität selbst verweisen. Deren Lösung erfordert zunächst die Wahrnehmung ihrer zeitlichen Dimension: Es handelt sich jeweils um das Zusammentreffen alter politisch-sozialer Strukturen aus der Zeit des städtischen Gemeinwesens mit neuen Strukturen, die durch die Monopolisierung militärischer Gewaltmittel in den Händen der Kaiser entstanden waren. Die Folge war eine Dopplung der gesellschaftlichen Hierarchie und ein doppeltes System kaiserlicher Macht und aristokratischer Gegenmacht. Eine Klärung dieses merkwürdigen Befundes ist bei einer analytischen Trennung der Gegenstände ›Staat‹ und ›Gesellschaft‹ nicht zu leisten. Es zeigt sich vielmehr, daß den jeweiligen Forschungsrichtungen ein unbemerkt gebliebenes gemeinsames Problem zugrunde liegt, als dessen Kern die politische Integration der Gesellschaft anzusehen ist. Die fortdauernde Notwendigkeit der alten politischen Institutionen der römischen Republik für die Reproduktion der stratifizierten Gesellschaft erscheint als entscheidende gemeinsame Ursache für die Doppelstruktur der politisch-sozialen Verhältnisse der Kaiserzeit.

Fragt man abschließend danach, welchen Beitrag die Geschichte der römischen Kaiserzeit für eine Theorie des sozialen Wandels leisten kann, so drängt sich das Bild der evolutionären Sackgasse auf. Die politisch-sozialen Wandlungen, die sich in der Kaiserzeit feststellen lassen, zeichnen sich dadurch aus, daß eine politisch-gesellschaftliche Integrationsform, die auf der Basis städtischer politischer Einheiten entstanden und jahrhundertlang äußerst erfolgreich gewesen war, auch dann noch ihre Wirksamkeit behielt, als sie desintegrative Folgen zeitigte und weitere soziokulturelle Evolution blockierte – allerdings auf hohem Niveau, mit vielfältigen Variationen und im östlichen Mittelmeerraum immerhin noch knapp 1500 Jahre lang.